

Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 341, Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer vom 17. Oktober 2013 (Stand 1. November 2020), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (geändert)

³ Die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP) erhebt Gebühren für die amtliche, periodische Nachprüfung und die amtliche Führerprüfung.

§ 6 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Für Personenwagen und Lieferwagen mit ausschliesslichem Elektroantrieb kann das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis zur Bemessung der Motorfahrzeugsteuer um bis zu 20 % reduziert werden. Der Regierungsrat regelt die Abstufung der Gewichtsreduktion.

§ 7 Abs. 1

¹ Die jährliche Motorfahrzeugsteuer beträgt pro kg Gesamtgewicht für:

- h. **(geändert)** Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen, Kleinmotorfahrzeuge, Motorschlitten sowie 3-rädrige Motorräder CHF –.48492.

§ 9 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 1^{quater} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 2^{quater} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

^{1bis} Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung im Jahr 2020 mit weniger als 105 g CO₂-Ausstoss je km nach dem NEFZ-Testverfahren¹⁾ wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung gewährt.

1) NEFZ: Neuer Europäischer Fahrzyklus

^{1ter} Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2021 mit weniger als 140 g CO₂-Ausstoss je km nach dem WLTP-Testverfahren²⁾ wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung gewährt.

^{1quater} Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2023 mit weniger als 130 g CO₂-Ausstoss je km nach dem WLTP-Testverfahren wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung gewährt.

² *Aufgehoben.*

^{2bis} Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2014 bis Ende des Jahres 2017 mit mehr als 139 g CO₂-Ausstoss je km nach dem NEFZ-Testverfahren wird ein Steuerzuschlag erhoben.

^{2ter} Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2018 bis Ende des Jahres 2020 mit mehr als 129 g CO₂-Ausstoss je km nach dem NEFZ-Testverfahren wird ein Steuerzuschlag erhoben.

^{2quater} Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2021 mit mehr als 169 g CO₂-Ausstoss je km nach dem WLTP-Testverfahren wird ein Steuerzuschlag erhoben.

³ Die Steuerermässigungen betragen pro Steuerjahr bis CHF 450.–.

⁵ Der Regierungsrat regelt Höhe und Abstufung der Steuerermässigungen und Steuerzuschläge. Er kann die CO₂-Emissionsgrenzwerte gemäss den Absätzen ^{1bis} bis ^{2quater} von § 9 aufgrund der technologischen Entwicklung senken.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

¹ Für Lastwagen und Sattelschlepper, welche die Anforderungen an die Schadstoffemissionen nach dem neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Emissionsgrenzwert oder nach einem strengeren EURO-Emissionsgrenzwert erfüllen und bis Ende 2022 in Verkehr gesetzt wurden, wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung von bis zu 25 % gewährt.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Für Lastwagen und Sattelschlepper mit ausschliesslich Elektro- oder Wasserstoffantrieb wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 7 Jahre eine Steuerermässigung von 75 % gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 500.– beträgt.

2) WLTP: Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure

§ 11a (neu)**Steuerermässigungen für Lieferwagen mit Elektroantrieb**

¹ Für Lieferwagen mit ausschliesslich Elektroantrieb wird eine Steuerermässigung von CHF 450.– gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt.

² Diese Steuerermässigung wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre gewährt.

§ 11b (neu)**Steuerermässigungen für Motorräder mit Elektroantrieb**

¹ Für Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen, Kleinmotorfahrzeuge, Motorschlitten und 3-rädrige Motorräder mit ausschliesslich Elektroantrieb wird eine Steuerermässigung von 50 % gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt.

§ 11c (neu)**Aufhebung der Steuerermässigungen**

¹ Liegt der Anteil der neu in Verkehr gesetzten Elektro- und Wasserstofffahrzeuge bei einer Fahrzeugart in einem Jahr bis Ende September bei 40 % oder höher, werden ab dem Folgejahr für diese Fahrzeugart keine Steuerermässigungen mehr gewährt.

² Die Steuerermässigungen gelten in jedem Fall für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder für die 3 folgenden Jahre und für die Lastwagen und die Sattelschlepper für die 7 folgenden Jahre.

§ 20 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Für Lieferwagen mit ausschliesslich Elektroantrieb, die bis Ende des Jahres 2022 in Verkehr gesetzt wurden, werden für die nachfolgenden 3 Jahre Steuerermässigungen gemäss § 11a gewährt.

⁵ Für Lastwagen und Sattelschlepper mit ausschliesslich Elektroantrieb oder Wasserstoffantrieb, die bis Ende des Jahres 2022 in Verkehr gesetzt wurden, werden für die nachfolgenden 7 Jahre Steuerermässigungen gemäss § 11 Abs. 4 gewährt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich